Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 879
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 23. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2020)

zum Thema:
Warum brennt es bei der Berliner Feuerwehr? III

und **Antwort** vom 10. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos – früher FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23879
vom 23. Juni 2020
über Warum brennt es bei der Berliner Feuerwehr? III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass der Senat und die Stadt Köln einen Vertrag über die dauerhafte und entgeltfreie Überlassung der Software Ignis plus geschlossen haben? Falls ja, wann mit welchem konkreten Inhalt, also konkretem Vertragsgegenstand, Laufzeit etc.

Zu 1.:
Am 10.09.2017 wurden zwischen der Berliner Feuerwehr und der Stadt Köln im Zusammenhang mit der Überlassung der Einsatzleitstellensoftware „IGNIS-Plus“ ein Software-Kooperationsvertrag sowie ein EVB-IT[1] Software-Überlassungsvertrag geschlossen. Ziel war es, die Software im Einsatzleitsystem der Kölner Feuerwehr einzusetzen und ergänzende Entwicklungen dem jeweils anderen Kooperationspartner kostenneutral zu überlassen.
Es wurde vereinbart, die Kooperation jährlich, die Zielsetzung und das Kooperationsmodell nach drei Jahren sowie den Kooperationsvertrag insgesamt nach spätestens fünf Jahren zu evaluieren.

2. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu C-796/18 vom 28.05.2020 bezüglich der Erforderlichkeit einer Ausschreibung bei entgeltfreier Softwareüberlassung?

Zu 2.:
Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu C-796/18 vom 28.05.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass ein Vertragswerk, bestehend aus Softwareüberlassungs- und Kooperationsvertrag, zwar grundsätzlich ausschreibungspflichtig ist, Ausnahmen aber eindeutig möglich sind. So kann eine Einsatzleitstellensoftware grundsätzlich Gegenstand einer ausschreibungsfreien Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern sein. Hierfür genügt, dass sich die Zusammenarbeit auf eine zur eigentlichen öffentlichen Aufgabe nebensächliche Tätigkeit bezieht, sofern diese Tätigkeit zur wirksamen Erfüllung der öffentlichen Aufgabe beiträgt. Darüber hinaus legt der EuGH dem Oberlandesgericht (OLG) die Frage zur Prüfung auf, ob

[1] Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT).

sich eine Einsatzleitstellenleitsoftware aufgrund ihrer Wichtigkeit und Unverzichtbarkeit überhaupt auf den Rang einer rein nebensächlichen Tätigkeit reduzieren lässt. Der Fall geht zur abschließenden Prüfung und Entscheidung an das OLG Düsseldorf zurück, sodass bislang keine abschließende rechtliche Würdigung vorgenommen werden kann.

3. Aus welchen Gründen hat der Senat den Vertrag zu 1) geschlossen?

Zu 3.:
Der Kooperationsvertrag wurde geschlossen, um die Software an die jeweiligen Bedürfnisse anzupassen und dem Kooperationspartner zur Verfügung zu stellen. Das Softwaresystem sollte um weitere fachliche Funktionalitäten als Modul erweitert werden dürfen und den anderen Kooperationspartnern zur kostenneutralen Nutzung überlassen werden. Die Erweiterung der Kooperation für weitere Partner der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die fachliche Aufgaben der Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes wahrnehmen, war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausdrücklich erwünscht.

4. Wie ist die entgeltfreie Überlassung mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO zu vereinbaren?

Zu 4.:
Nach den sogenannten Kieler Beschlüssen von 1979, mit denen die Grundsätze für den Austausch von Software zwischen Trägern öffentlicher Verwaltung aufgestellt wurden, stellt die entgeltfreie Weitergabe von Software zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften untereinander keinen ausschreibungspflichtigen Beschaffungsvorgang dar. Aus diesem Prinzip der allgemeinen Gegenseitigkeit ergibt sich, dass Softwareentwicklungen, deren Kommerzialisierung durch die Behörden ausgeschlossen ist, von den Behörden untereinander unter Verzicht auf eine Kostenverrechnung weitergegeben werden dürfen. Die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) damit wird als gegeben angesehen.

5. Sind nach Kenntnis des Senats (ehemalige) Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Inneres oder nachgelagerter Behörden für die Firma Sopra Steria Consulting tätig?

Zu 5.:
Dem Senat ist nicht bekannt, dass (ehemalige) Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Inneres und Sport oder ihr nachgeordneten Behörden für die Firma Sopra Steria Consulting tätig sind.

Berlin, den 10. Juli 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport